

Addendum zum Standard eCH-0011 Personendaten

Name	Addendum zum Standard Personendaten
Standard-Nummer	eCH-0011
Kategorie	Standard
Reifegrad	
Version	Betrifft Version 8.0 des Standards
Ausgabedatum	2014-03-24
Sprachen	Deutsch
Autoren	Fachgruppe Meldewesen Thomas Steimer, Bundesamt für Justiz thomas.steimer@bj.admin.ch Martin Stingelin, Stingelin Informatik GmbH
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument hält, im Sinne eines „Addendum“, Ergänzungen / Präzisierungen zum gültigen Standard fest. Die entsprechenden Hinweise werden in der nächsten Version des Standards in den Standard übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Addendum zum Standard eCH-0011 Personendaten	1
1 Einleitung.....	3
1.1 Anwendungsgebiet	3
2 Ergänzungen / Präzisierungen	3
2.1 Kapitel 2.2 Abgrenzung	3
2.2 Kapitel 3.1 Person	3
2.3 Kapitel 4.3.1 personIdentificationType - Personenidentifikation	4
2.4 Kapitel 4.3.2.8 nameOnForeignPassport - Name im ausländischen Pass	4
2.5 Kapitel 4.3.2.9 declaredForeignName – ausländischer Name gemäss Deklaration ..	4
2.6 Kapitel 4.3.2.10 foreignerName – ausländischer Name	4
2.7 Kapitel 4.3.3.2 Geburtsort.....	5
2.8 Kapitel 4.3.5.3 cancelationReason – Grund der Auflösung	5
2.9 Kapitel 4.3.7.1 deathPeriod - Todeszeitraum	6
2.10 Kapitel 4.3.10.4 historyMunicipalityId – HistoryId des Heimatorts	6
2.11 Kapitel 4.3.11 residencePermitData – Ausländerkategorie	6
2.12 Kapitel 4.4.2 typeOfResidenceType - Meldeverhältnis.....	7
2.13 Kapitel 4.4.5.4 address – Wohnadresse	7
2.14 Kapitel 4.8.6 town – Ort	7
3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	8
4 Urheberrechte.....	8

1 Einleitung

Bei der Nutzung von Standards kann es zu Fragen, respektive offenen Punkten kommen, die erst nach der Genehmigung einer Version des Standards gemeldet wurden. Das Addendum hält entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen fest, die sonst erst mit der nächsten Version des Standards veröffentlicht werden können.

1.1 Anwendungsgebiet

Das Addendum bezieht sich ausschliesslich auf die unter „Version“ auf der Titelseite des Dokuments erwähnte Version des Standards.

2 Ergänzungen / Präzisierungen

Nachfolgend werden nur jene Kapitel des erwähnten Standards aufgeführt, zu welchen eine Ergänzung oder Präzisierung festgehalten wurde.

2.1 Kapitel 2.2 Abgrenzung

Präzisierung (RfC 2013-55):

- eCH-0006, Datenstandard Ausländerkategorien
- eCH-0007, Datenstandard Gemeinden
- eCH-0008, Datenstandard Staaten und Gebiete
- eCH-0010, Datenstandard Postadresse für natürliche Personen, Firmen, Organisationen und Behörden
- eCH-0046, Datenstandard Kontakt
- eCH-0135, Datenstandard Heimatort

2.2 Kapitel 3.1 Person

Präzisierung (RfC 2013-55):

.... ein „anderes“ Meldeverhältnis (`otherResidence`), d.h. die Meldegemeinde ist die Aufenthaltsgemeinde einer Person die keine Niederlassungsgemeinde in der Schweiz hat. Bsp. Grenzgänger.

Zur Person werden in diesem Standard definiert:

- Geburtsangaben (`birthData`)
- Namensangaben (`nameData`)
- Konfessionsangaben (`religionData`)
- Zivilstandsangaben (`maritalData`)
- Trennung (`separationData`)
- Staatsangehörigkeit (`nationalityData`)

- Todesangaben (deathData)

2.3 Kapitel 4.3.1 personIdentificationType - Personenidentifikation

Präzisierung (RfC 2013-55):

...

Es ist vorgesehen, dass eine Anwendung alle ihr bekannten Identifikatoren - soweit rechtlich zulässig - übergeben kann (z.B. den lokal von der Anwendung benutzten Identifikator, AHV-Nummer, ZEMIS-Nummer, den Identifikator des Kantons usw.). Dies erlaubt wenigstens in einem Teil der Fälle einen korrekten elektronischen Datenaustausch, ohne dass manuelle Eingriffe nötig sind.

...

2.4 Kapitel 4.3.2.8 nameOnForeignPassport - Name im ausländischen Pass

Präzisierung (RfC 2013-55):

Name der Person auf dem Pass, den das Land gemäss (country – Staatsangehörigkeit) ausgestellt hat.

Es werden folgende Merkmale übergeben.

- Name (optional) – name, siehe Kapitel 4.3.2.10
- Vornamen (optional) – firstName, siehe Kapitel 4.3.2.10

2.5 Kapitel 4.3.2.9 declaredForeignName – ausländischer Name gemäss Deklaration

Präzisierung (RfC 2013-55):

Name wie er von ausländischen Personen deklariert wird. Wird geliefert sofern Name im ausländischen Pass nicht bekannt ist.

Es werden folgende Merkmale übergeben.

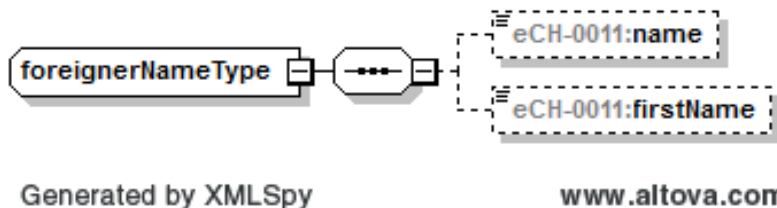
- Name (optional) – name, siehe Kapitel 4.3.2.10
- Vornamen (optional) – firstName, siehe Kapitel 4.3.2.10

2.6 Kapitel 4.3.2.10 foreignerName – ausländischer Name

Präzisierung (RfC 2013-55):

Name bei ausländischen Personen, bestehend aus folgenden Merkmalen:

- Name (optional)
- Vornamen (optional)



Austauschformat:

xs:token(100)

2.7 Kapitel 4.3.3.2 Geburtsort

Präzisierung (RfC 2013-35):

Der Geburtsort kann entweder als „unbekannt“, Ort in der Schweiz oder Ausland (mit optionaler Angabe des Ortes) erfasst werden.

Bei Geburtsort in der Schweiz sind folgende Informationen zu liefern

- BFSNummer der Gemeinde (optional)
- Name des Gebuhrsortes
- Kantonskürzel (optional)
- Historisierungsnummer der Gemeinde (optional)

Bei Geburtsort im Ausland sind folgende Informationen zu liefern

- Land
 - BFS-Nummer des Landes (optional)
 - 2 stelliger ISO-Code (optional)
 - Kurzbezeichnung des Landes
- Name des Geburtsortes (optional)

Austauschformat:

eCH-0011:generalPlaceType

2.8 Kapitel 4.3.5.3 cancelationReason – Grund der Auflösung

Präzisierung (RfC 2013-35):

Im Falle der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Grund für die Auflösung zu führen.

- 1 – Gerichtlich aufgelöste Partnerschaft
- 2 – Ungültigerklärung
- 3 – Durch Verschollenerklärung
- 4 – Durch Tod aufgelöste Partnerschaft
- 9 – Unbekannt / Andere Gründe

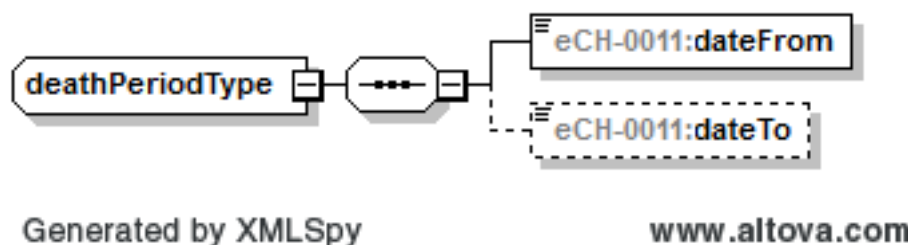
2.9 Kapitel 4.3.7.1 deathPeriod - Todeszeitraum

Präzisierung (RfC 2013-35):

Der Todeszeitraum wird durch Angabe eines DatumVon (dateFrom) und eines DatumBis (dateTo) abgebildet. Ein Todeszeitraum (Angabe von bis) darf nur von INFOSTAR gemeldet werden. Die Einwohnerkontrolle bestimmt aufgrund des Todeszeitraums welches Todesdatum im **Einwohnerregister** zu erfassen ist. Für Meldungen aus dem **Einwohnerregister** an andere Stellen darf nur das DatumVon ausgetauscht werden.

Datum im Format JJJJ-MM-TT.

Im Todesfall ist das Wegzugsdatum im aktuellen Meldeverhältnis mit dem Todesdatum gleichzusetzen. (Dies bedeutet aber keine Wegzugsmeldung.)



Austauschformat:

xs:date

2.10 Kapitel 4.3.10.4 historyMunicipalityId – Historyld des Heimatorts

Präzisierung (RfC 2013-36):

Historisierte Gemeinde-Identifikation gemäss BFS für die Gemeinde zum Zeitpunkt der Geburt der Person, sofern der Heimatort zu diesem Zeitpunkt mit einer politischen Gemeinde identisch war. Siehe eCH-0135.

Austauschformat:

eCH-0007:historyMunicipalityIdType

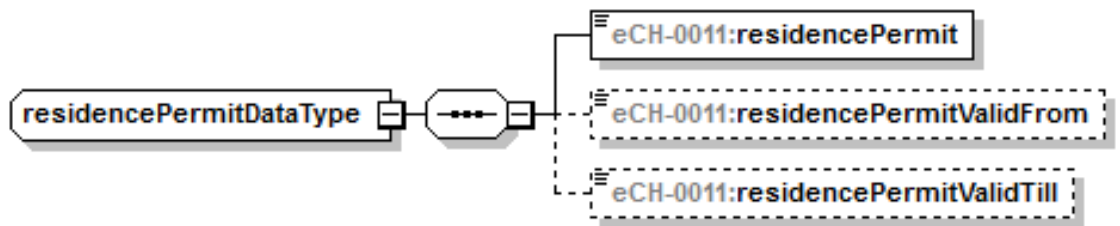
2.11 Kapitel 4.3.11 residencePermitData – Ausländerkategorie

Präzisierung (RfC 2013-35):

Die Ausländerkategorie besteht aus nachfolgenden Merkmalen.

- Ausländerkategorie (zwingend) – residencePermit, siehe Kapitel 4.3.11.1
- Datum, ab welchem die Ausländerkategorie gültig ist (optional) – residencePermitValidFrom, siehe Kapitel 4.3.11.2

- Datum, bis zu dem die Ausländerkategorie gültig ist (optional) – residencePermitValidTill, siehe Kapitel 4.3.11.3



Generated by XMLSpy

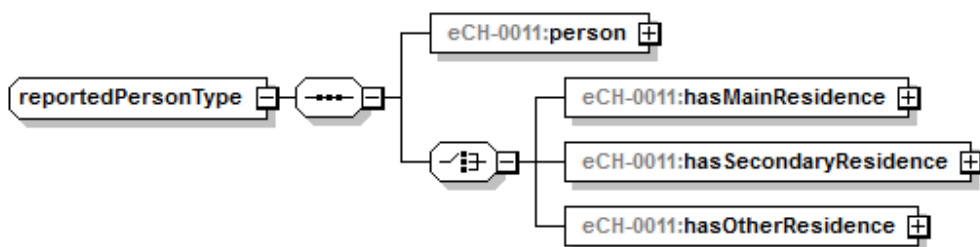
www.altova.com

2.12 Kapitel 4.4.2 typeOfResidenceType - Meldeverhältnis

Ergänzungen (RfC 2013-37):

(Grafik wurde ergänzt)

- 1 = Hauptwohnsitz (hasMainResidence)
- 2 = Nebenwohnsitz (hasSecondaryResidence)
- 3 = Weder Haupt- noch Nebenwohnsitz (hasOtherResidence)



Generated by XMLSpy

www.altova.com

2.13 Kapitel 4.4.5.4 address – Wohnadresse

Ergänzungen (RfC 2013-38):

Wohnadresse der gemeldeten Person.

Austauschformat:

eCH-0010:swissAddressInformationType

2.14 Kapitel 4.8.6 town – Ort

Präzisierung (RfC 2013-39):

Name des Orts

Austauschformat:

xs:string(100)

3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

4 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.